



Gemeindeamt Tarrenz • Bezirk Imst • Tirol

6464 Tarrenz • Hauptstraße 14

Tel.: 05412/63352 Fax: 05412/63352-75

gemeinde@tarrenz.tirol.gv.at

www.tarrenz.at

KUNDMACHUNG

Sitzung: GR/002/2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz hat in seiner Sitzung vom 11.02.2013 nachstehende Beschlüsse gefasst:

TOP 1: Sitzungsprotokoll GR/001/2013 vom 22.01.2013

BESCHLUSS:

Das Sitzungsprotokoll GR/001/2013 vom 22.01.2013 wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

TOP 2: Bericht des Bürgermeisters

BESCHLUSS:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst.

TOP 3: Beschluss Budget 2013 (inkl. MFP)

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt den Haushaltsvoranschlag 2013 sowie den Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2014 -2016 vollinhaltlich zu genehmigen und gemäß § 93 Abs. 5 TGO 2001 festzusetzen.

Der Voranschlag 2013 sieht folgende Einnahmen und Ausgaben vor:

Voranschlagsjahr 2013	Einnahmen	Ausgaben
Ordentlicher Haushalt:	€ 4.731.300	€ 4.731.300
Außerordentlicher Haushalt:	€ 575.000	€ 575.000
Summe Voranschlag	€ 5.306.300	€ 5.306.300

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:	Ja: 14	Nein: 1	Enthaltung: 0
-----------------------------	--------	---------	---------------

TOP 4: ÄNDERUNG RAUMORDNUNGSKONZEPT

TOP 4.1: Änderung einer Teilfläche der Gp. 690 von Hr. Auderer Franz - Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches lt. Plan

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat von Tarrenz gemäß § 70 Abs. 1

i. V. m. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBL. Nr. 56, den von der Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tarrenz im Bereich Dorf (Teilfläche der Gp. 690, KG Tarrenz) durch vier Wochen hindurch vom 13.02.2013 bis 15.03.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tarrenz vor:

- *Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches von Tarrenz-Dorf auf eine Teilfläche der Gp. 690 lt. Änderungsplan.*
- *Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche und der landschaftlich wertvollen Freihaltefläche FA01 im Bereich der Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches lt. Änderungsplan*

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Personen, die in der Gemeinde Tarrenz ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:	Ja: 15	Nein: 0	Enthaltung: 0
----------------------	--------	---------	---------------

TOP 5: FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNGEN

TOP 5.1: Änderung einer Teilfläche der Gp. 690 von Hr. Auderer Franz von Freiland § 41.1 in Wohngebiet § 38.1

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat von Tarrenz gemäß § 113 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBL. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBL. Nr. 27, den von der Fa. Planalp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tarrenz im Bereich Dorf, Teilfläche der Gp. 690 (KG Tarrenz) durch vier Wochen hindurch vom 13.02.2013 bis zum 15.03.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tarrenz vor:

- *Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 690 im Ausmaß von rund 808m² von derzeit Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2011 in Wohngebiet § 38 Abs. 1 TROG 2011.*

Dieser Beschluss wird nur wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen,

steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:	Ja: 15	Nein: 0	Enthaltung: 0
-----------------------------	--------	---------	---------------

TOP 6: ALLGEMEINE UND ERGÄNZENDE BEBAUUNGSPLÄNE

TOP 6.1: Bebauungsplan B42/4 - Obere Wiese Köll/Bubik

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat von Tarrenz hat in seiner Sitzung am 11.02.2013 zu Tagesordnungspunkt 6.1 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von der Planalp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes B42/4 Obere Wiese – Köll/Bubik im Bereich der Grundparzelle 2937/2, KG TARRENZ laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Planalp Ziviltechniker GmbH durch vier Wochen hindurch vom 13.02.2013 bis 15.03.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde TARRENZ ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde TARRENZ eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:	Ja: 15	Nein: 0	Enthaltung: 0
-----------------------------	--------	---------	---------------

TOP 7: Festsetzung der Waldumlage gem. Tiroler Waldordnung für das Jahr 2013

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig), zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes des Waldaufsehers gemäß § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, folgende Umlage festzusetzen:

Gemäß § 10 Abs. 2 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, wird vom Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz der Gesamtbetrag der Waldumlage für das Jahr 2013 mit **€ 21.280,84** festgesetzt. Der Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Personalaufwand für 2012	€ 52.453,41
Ertragswald gesamt	ha 1.259,98
Hebesatz (Gesamtaufwand/Ertragswald)	€ 41,63

Berechnung Wirtschaftswald:	41,63 x 50% x 146,09 ha =	€ 3.040,86
Berechnung Schutzwald im Ertrag:	41,63 x 15% x 339,44 ha =	€ 2.119,80
Berechnung Teilwald im Ertrag:	41,63 x 50% x 774,45 ha =	€ 16.120,18

Gesamt: € 21.280,84

Der auf Waldeigentümer, die eine Ausbildung zum Forstfacharbeiter nachweisen, entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage ist um 20 % zu verringern. Im Fall des Nachweises einer Ausbildung zum Forstwirtschaftsmeister oder zum Forstorgan (§§ 104 Abs. 4, 105 und 109 des Forstgesetzes 1975) ist der Anteil am Gesamtbetrag der Umlage um 40% zu verringern.

Zur Entrichtung der Waldumlage sind die Waldeigentümer verpflichtet. Teilwaldberechtigte und Agrargemeinschaften auf Grundstücken des Gemeindeguts sind Waldeigentümern gleichzuhalten. Die Umlage ist mit Bescheid zur Zahlung binnen einem Monat vorzuschreiben. Miteigentümer von Waldgrundstücken haften zur ungeteilten Hand.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:	Ja: 15	Nein: 0	Enthaltung: 0
-----------------------------	--------	---------	---------------

TOP 8: Ansuchen Anmeldung Musikschule Telfs - Wörle Andreas

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt Herrn Wörle Andreas den Besuch der Musikschule Telfs für die Erlernung der Diatonischen Harmonika zu ermöglichen. Die Gemeinde Tarrenz übernimmt den Schulbeitrag nach dem Schlüssel der Kopfquote.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:	Ja: 15	Nein: 0	Enthaltung: 0
-----------------------------	--------	---------	---------------

TOP 9: Diverse Ansuchen

BESCHLUSS:

In der 20 Jahre Festschrift der IPA Verbindungsstelle Imst wird keine Anzeige geschalten.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:	Ja: 15	Nein: 0	Enthaltung: 0
-----------------------------	--------	---------	---------------

BESCHLUSS:

Für die Eule, Therapie- und Förderzentrum GmbH wird keine Unterstützung gewährt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:	Ja: 15	Nein: 0	Enthaltung: 0
-----------------------------	--------	---------	---------------

BESCHLUSS:

Für den Tierschutzverein für Tirol / das Tierheim Mentlberg wird keine Unterstützung gewährt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:	Ja: 15	Nein: 0	Enthaltung: 0
-----------------------------	--------	---------	---------------

TOP 10: Anträge, Anfragen und Allfälliges

BESCHLUSS:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst.

Gemäß § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass durch diesen Beschluss des Gemeinderates Gesetze oder Verordnungen verletzt wurden, beim Gemeindeamt Tarrenz schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister:



(Rudolf Köll)

kundgemacht am: 13.02.2013

abzunehmen am: 01.03.2013

abgenommen am: